

Steuersätze ab 1. Januar 2018

Ende 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0,4 MWST-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze um 0,1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI). Aus diesem Grund, verändern sich die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 wie folgt:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergung	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018- 31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe

Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk (z.B. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen); nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

In der Praxis bedeutet das, dass alle Arbeiten die im Jahr 2017 ausgeführt wurden zum alten Satz von 8.0% und alle Arbeitsleistungen die ab Januar 2018 ausgeführt werden zum neuen Satz von 7.7% dem Kunden in Rechnung gestellt werden müssen. Auch wenn es denselben Auftrag betrifft!